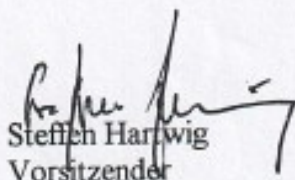


9.2 Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Körperschaft des öffentlichen Rechts - die Stadt Gommern - und diese muß die Mittel wieder für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 10 Schlußbestimmung

Diese Satzung ist angenommen, wenn auf der Gründungsversammlung des Vereins zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Gommern, den 22.04.1999


Steffen Harwig
Vorsitzender

Gründungsmitglieder:

1. 
2. 
3. Dörthe Insocke
4. Frauke Wambach
5. Karli Schwank
6. 
7. Peter 